

## Anlage 2

### zu § 10 der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

#### Besondere Variable Einlagen der Gesellschafter, Nachschüsse, Fälligkeit

1. In Ausgestaltung von § 4 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens und § 10 der Konsortialvereinbarung erbringen die Gesellschafter Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen). ~~Die variablen Einlagen werden durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.~~ **Die variablen Einlagen werden nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans nach Beschluss in der Gesellschafterversammlung angefordert.**
2. Der von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagenbetrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige Festbetragseinlage erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung der Festbetragseinlage je Geschäftsjahr vorliegen.
3. Die von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 3 vom Hundert der zuvor erbrachten Festbetragseinlage.
4. Der jeweilig von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück nach vorstehendem Absatz 3 zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätslage des Gemeinschaftsunternehmens (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfs des Gemeinschaftsunternehmens bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Der jeweilig über den Betrag der Festbetragseinlagen hinaus von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweils nachforderbare variable Einlagenteil ist jeweils zu dem im Gesellschafterbeschluss des Gemeinschaftsunternehmens über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss des Gemeinschaftsunternehmens gefasst wurde.